

**Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes
Rheingau-Taunus, Sitz Wiesbaden**

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus vom 20. Januar 1971 (St.Anz. S. 514), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (St.Anz. 1997 S. 2659), wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2008 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus". Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl.I S. 405 ff). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1,3 WVG).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden (§§ 1,3 WVG).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind Nr. 1 die Städte Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Taunusstein, die Gemeinden Heidenrod, Hünstetten, Hohenstein, Waldems, Nr. 2 die Rheingauwasser GmbH und die Stadtwerke Rüdesheim GmbH.
- (2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und zu liefern. Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung einschließlich entsprechender Anlagen zur Optimierung der Eigenwasserversorgung sowie des Fremdwasserbezuges zu betreiben, bleibt hiervon unberührt. Der Verband stellt zu diesem Zweck alle erforderlichen Daten kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten der Datenübertragung trägt das verursachende Mitglied.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.
- (3) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wurden bzw. werden die als Anlage 1 bezeichneten Wasserbehälter an die Verbandsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus angeschlossen.
- (4) Der Verband soll keine Gewinne erzielen (Gemeinnützigkeit).

§ 4

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Wahl der Vertreter der Mitglieder nach § 2 Nr. 1 + 2 erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Vorstand haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 27 HGO.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandgesetz sowie der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über:

1. wichtige Angelegenheiten, u. a.
 - a) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung (Geschäftsordnung),
 - b) die Festsetzung und Fortschreibung des Unternehmensplanes,
 - c) die Festsetzung der Beitragsmaßstäbe,
2. die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
3. die Wahl von Ausschüssen,

4. Änderung der Satzung,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung,
8. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnissen, insbesondere der Stellenübersicht,
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
10. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

(2) Beschlüsse über 1b, 1c, und 4 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 8

Einberufung der Versammlung

(1) Der Vorstand beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen; sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Versammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen ergeben oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Einberufung der Versammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

(4) Der Vorstand lädt ferner den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und die im Regierungspräsidium Darmstadt für die Wasserbewirtschaftung zuständige Stelle sowie das Kreisgesundheitsamt ein.

§ 9

Sitzung der Versammlung

(1) Die Sitzung der Versammlung wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Vorstand hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde sowie jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 11

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Unter Berücksichtigung des Vorteilsgedankens richtet sich das Stimmenverhältnis nach der kontrahierten Grundlastmenge des jeweiligen Mitgliedes und den für das betreffende Mitglied vorgehaltenen Wassermengen. Die Stimmen des einzelnen Mitgliedes ergeben sich dabei aus der Addition von prozentualer Vorhaltemenge und kontrahierter Grundlastmenge geteilt durch zwei. Das Stimmenverhältnis wird nach jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung den dann auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Grundlast- bzw. Vorhaltemengen angepasst. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Stimmen.
- (2) Es gilt danach derzeit das folgende Stimmenverhältnis:

Bad Schwalbach	11 Stimmen
Geisenheim	6 Stimmen
Heidenrod	2 Stimmen
Hohenstein	2 Stimmen
Hünstetten	3 Stimmen
Idstein	11 Stimmen
Lorch	3 Stimmen
Stadtwerke Rüdesheim am Rhein GmbH	8 Stimmen
Taunusstein	26 Stimmen
Rheingauwasser GmbH	28 Stimmen
Waldems	2 Stimmen
<u>insgesamt</u>	<u>102 Stimmen</u>

- (3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und 1/10 der Mitglieder vertreten sind.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmenanteile der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinen beiden Stellvertretern sowie acht Beisitzern, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Wahlbeamten und aus den Aufsichtsräten der Gesellschaften zu wählen sind.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Zum Stellvertreter kann gewählt werden, wer von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen ist.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

§ 14

Ausscheiden

(1) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus einem wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. § 53, Abs. 2 WVG ist zu beachten.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 7 der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
5. Einstellungen, Entlassungen (Kündigungen) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
6. Vorbereitung der Änderungen und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
7. Aufnahme von Krediten.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(3) Die gesetzliche Vertretung des Verbandes obliegt dem Vorstandsvorstand (gem. § 55 WVG). Für ihn handelt der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Verbandes. Er behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich dabei der Geschäftsführung (§ 28).

§ 16

Sitzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde sowie der im Regierungspräsidium Darmstadt für die Wasserbewirtschaftung zuständigen Stelle bekannt zugeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

(4) § 10 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Für die Wirtschaftsführung finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsmitglieder bei ihren Etatberatungen die an den Verband zu leistenden Zahlungen berücksichtigen können. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern mit.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Abschreibungen) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann nach Maßgabe der §§ 23 und 24 der Verbandssatzung die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 20

Aufnahme von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt für Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens und zur Umschuldung Kredite im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes aufzunehmen.

(2) Die Laufzeiten der Kredite sollen sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, im Einzelfall leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unvorhersehbarem und unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Versammlung ist unverzüglich zu berichten.

§ 22

Prüfung und Entlastung

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Jahresfolgerechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Versammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Vorstand legt den Prüfbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

§ 23

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen; sie sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben.

Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge ist die ursprüngliche Basisanmeldung (Grundpreis A) und die vertraglich mit den einzelnen Mitgliedern vereinbarte Wassermenge.

(2) Scheidet ein Mitglied aus (§ 2 Abs.2), so hat es bei Nichtweiterbenutzung der erstellten Anlagen bis zur restlosen Tilgung der Darlehen für diese Anlagen die anteiligen Restfinanzierungskosten weiter zu bezahlen und die Kosten für die Erhaltung oder Beseitigung etwaiger durch das Ausscheiden nicht mehr benützter Anlagen oder Anlagenteile zu tragen. Es kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Vereinsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Vereinsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.

§ 26

Folgen des Rückstandes

Vereinsmitglieder, die die angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig leisten, werden vom Vorstandsvorsteher zu einem Säumniszuschlag herangezogen, der analog der Abgabensatzung zu regeln ist.

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsverfahren (Beitreibungsverfahren).

§ 28

Geschäftsführung

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Verband kann sich auch eines Betriebsführers bedienen.

(2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.

(3) Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 15 Abs. 3.

(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.

(5) Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

§ 29

Dienstkräfte

(1) Der Vorstandsvorstand stellt ein, befördert und entlässt Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Mittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Die nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei längeren Urkunden (z. B. auch Plänen) genügt die Angabe des Ortes, wo diese Urkunden eingesehen werden können.

§ 31

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff., der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben. Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 58 VwGO).

§ 32

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband in Einklang mit den Gesetzen und der Satzung geführt wird

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die in § 75 Abs. 1 WVG aufgeführten Geschäfte.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäften gleichkommen.

§ 34

Geltung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendungen, soweit Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. Nr. 11 Seite 405) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum WVG (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 503 ff) dem nicht entgegensteht.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Angeschlossene Wasserbehälter gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung sind die Wasserbehälter Emser Straße, Hohe Straße, Ramschied, Schänzchen, Langenseifen, Heimbach, Lindschied, Hettenhain, Kirchberg und Adolfseck der Stadt Bad Schwalbach, Geisenheim und Johannisberg der Stadt Geisenheim, Ehrenbach, Galgenberg, Heftrich, Rosenkippel, Schanz und Eschenhahn der Stadt Idstein, Lorch und Espenschied der Stadt Lorch, Bleidenstadt, Dieling, Hahn, Neuhof, Orlen, Orlen (Fa. Löser), Seelbacher Weg, Seitzenhahn, Wehen und Niederlibbach der Stadt Taunusstein, Kemel 1, Watzelhain, Springen, Nauroth, Obermeilingen, Huppert, Laufenselden der Gemeinde Heidenrod, Born, Breithardt, Burg Hohenstein, Holzhausen, Strinz Margarethä und Hennethal der Gemeinde Hohenstein, Görsroth, Kesselbach, Limbach, Bechtheim, Kettenschwalbach, Strinz Trinitatis und Wallbach der Gemeinde Hünstetten, Bermbach der Gemeinde Waldems, Hallgarten, Mittelheim, Oestrich, Winkel, Eltville, Erbach, Georgenborn, Hattenheim, Niederwalluf, Wambach, Oberwalluf und Bärstadt der Rheingauwasser GmbH, Kammerforst, Rüdesheim und Aulhausen der Stadtwerke Rüdesheim am Rhein GmbH.

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Bad Schwalbach, den 16 .März 2009

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

B e r g h ä u s e r